

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 16.12.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Regeln für den zweiten Wohnsitz

Steuer: Verschiedene Auslegungen zur 60-Quadratmeter-Beschränkung

Begründen Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt, können sie die Kfz-Kosten und die Kosten für die Unterkunft am Beschäftigungsort wie Miete, Nebenkosten etc. steuerlich geltend machen. Laut Finanzverwaltung können aber nur angemessene Mietkosten für eine übliche Unterkunft berücksichtigt werden. Die Frage stellt sich nur, was unter einer üblichen Unterkunft zu verstehen ist. Für die Finanzverwaltung sind maximal 60 qm noch hinnehmbar; ist die Wohnung größer, kürzt das Finanzamt die Kosten dementsprechend.

120 qm sind unangemessen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Wohnungsgröße von 120 qm für die Zweitwohnung für eine Einzelperson als eindeutig unangemessen eingestuft wird (Aktenzeichen VI R 126/78). Die von der Verwaltung maximal akzeptierten 60 qm sind aber gesetzlich nicht untermauert, sodass die Auffassung der Finanzverwaltung nicht widerspruchlos hingenommen werden sollte. In einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht München (Aktenzeichen 8 K 4428/00) geurteilt, dass anhand der Umstände des Einzelfalls jeweils zu prüfen ist, ob die Wohnungsaufwendungen notwendig waren; gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen worden (AZ VI R 23/05).

Ausnahmen bei Wohnungsmangel

Folgende Kriterien können auch bei einer über 60 qm großen Wohnung für die Anerkennung der vollen Kosten sprechen: Werden Teile der Wohnung als Arbeitszimmer genutzt, zählen diese nicht mit bei Berechnung der 60-qm-Grenze. Gibt es besondere Umstände, welche die Anmietung einer kleineren Wohnung nicht zulassen, wie beispielsweise ein Mangel an kleinen Wohnungen oder die besondere Dringlichkeit, schnell eine Unterkunft zu finden, so kann die 60-qm-Grenze evtl. ausgeweitet werden.

Je mehr eine Wohnung die von der Finanzverwaltung festgelegte 60-qm-Grenze übersteigt, desto besser müssen demnach auch schon die Argumente sein.

Stand Dezember/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner